

Häufig gestellte Fragen

Was ist ein oberirdischer Tank?	<i>Ein oberirdischer Tank ist ein Behälter, der leicht einsehbar ist und dessen Auffangraum auf dem Erdreich aufliegt. Behälter in begehbaren Räumen gelten als oberirdische Behälter, d. h. der Tank im Keller ist ein oberirdischer Tank.</i>
Was ist ein unterirdischer Tank?	<i>Ein unterirdischer Tank ist ein Behälter, der nicht einsehbar ist und der vollständig oder teilweise im Erdreich oder in Bauteilen eingebettet ist.</i>
Was ist eine unterirdische Leitung?	<i>Eine unterirdische Leitung ist eine Leitung, die nicht einsehbar ist und die vollständig oder teilweise im Erdreich oder in Bauteilen eingebettet ist.</i>
Ist die Schornsteinfegerprüfung meiner Heizöl-Lageranlage ausreichend? Ersetzt die Wartung meiner Heizöl-Lageranlage durch einen Fachbetrieb die Sachverständigenprüfung?	<i>Nein - Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von bestellten Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüft werden. Dies gilt sowohl für die Inbetriebnahmeprüfung als auch die wiederkehrenden Prüfungen.</i>
Muss ich trotz erteilter Baugenehmigung durch die Stadt Goslar eine Inbetriebnahmeprüfung meiner Heizöl-Lageranlage durchführen lassen?	<i>Ja - Vor Inbetriebnahme ist die Anlage durch bestellte Sachverständige nach § 53 AwSV zu prüfen. Im Rahmen der Baugenehmigung wird nicht der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften geprüft</i>
Muss ich bestimmte Sachverständige beauftragen?	<i>Nein - Bei der Auswahl der Sachverständigen müssen Sie nur darauf achten, dass es sich um bestellte Sachverständige nach § 53 AwSV handelt. Eine entsprechende Liste kann bei der Unteren Wasserbehörde angefordert werden bzw. wird in der Regel mit übersandt.</i>
Was kostet die Sachverständigenprüfung?	<i>Es gibt für die Durchführung der Sachverständigenprüfung keinen einheitlich festgelegten Preis. Es wird empfohlen, die entsprechenden Gebühren vor Auftragserteilung bei den Sachverständigen-Organisationen zu erfragen.</i>

Fallen außer den Kosten für die Sachverständigenprüfung weitere Kosten an?

Wenn das Prüfergebnis „Ohne Mängel“ lautet, fallen keine weiteren Kosten an. Wenn im Rahmen der Sachverständigenprüfung Mängel festgestellt werden, entstehen Ihnen Kosten für die Mängelbeseitigung. Kosten für die Arbeit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar entstehen Ihnen nur dann, wenn Sie die für die Sachverständigenprüfung bzw. Mängelbeseitigung festgesetzten Fristen nicht einhalten.

Was muss ich tun, wenn Sachverständige Mängel an meiner Heizöl-Lageranlage feststellen?

Sachverständige teilen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar das Prüfergebnis mit.

Sachverständige haben geringe Mängel festgestellt:

Werden bei der Prüfung Ihrer Anlage durch den zugelassene Sachverständige geringfügige Mängel festgestellt, haben Sie diese Mängel gemäß § 48 Absatz 1 AwSV innerhalb von sechs Monaten durch einen zertifizierten Fachbetrieb (siehe Fachbetriebspflicht) beseitigen zu lassen. Der Fachbetrieb wird von Ihnen eigenverantwortlich beauftragt. Bei Bedarf wird eine entsprechende Fachbetriebsliste durch die Stadt Goslar übersandt.

Sachverständige haben erhebliche Mängel festgestellt:

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar informiert Sie über das weitere Vorgehen. In der Regel muss von Ihnen eigenverantwortlich ein zertifizierter Fachbetrieb (siehe Fachbetriebspflicht) mit der Mängelbeseitigung beauftragt werden. Bei Bedarf wird eine entsprechende Fachbetriebsliste durch die Stadt Goslar übersandt. Anschließend ist eine Nachprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde setzt Ihnen für die Mängelbeseitigung eine Frist. Sollten Sie diese Frist in einem begründeten Ausnahmefall nicht einhalten können, informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Wasserbehörde. Sie vermeiden so zusätzliche Kosten, die aus einem sonst erforderlichen Verwaltungsverfahren folgen. Sobald die Mängelbeseitigung erfolgt ist, reichen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis darüber bei der Unteren Wasserbehörde ein. Der Nachweis kann per Post oder E-Mail übersandt werden.

<p>Was sind erhebliche Mängel?</p>	<p><i>Erhebliche Mängel betreffen die Anlagensicherheit, ohne dass allerdings eine akute Gewässergefährdung zu befürchten wäre. Sachverständige schlagen eine Frist vor, in der der Mangel beseitigt werden muss, damit es nicht zu einem gefährlichen Mangel oder einer Gewässerverschmutzung kommt. Die endgültige Fristsetzung erfolgt durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar.</i></p>
<p>Was sind gefährliche Mängel?</p>	<p><i>Von gefährlichen Mängeln geht eine akute Gewässergefährdung aus. Der Mangel ist unverzüglich in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar zu beseitigen, damit es nicht zu einer Gewässerverschmutzung kommt.</i></p>
<p>Wer entscheidet über den Umfang der Mängelbeseitigung?</p>	<p><i>Das Prüfergebnis wird der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar durch Sachverständige mitgeteilt. Die Untere Wasserbehörde legt den Umfang der erforderlichen Mängelbeseitigung fest und informiert Sie darüber. Sie setzt Ihnen eine Frist für die Mängelbeseitigung. Sollten Sie diese Frist in einem begründeten Ausnahmefall nicht einhalten können, informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Wasserbehörde. Sie vermeiden so zusätzliche Kosten, die aus einem sonst erforderlichen Verwaltungsverfahren folgen. Die Untere Wasserbehörde entscheidet auch darüber, ob eine Nachprüfung erforderlich ist.</i></p>
<p>Darf ich die Mängel selber beseitigen? Darf jede beliebige Firma die Mängelbeseitigung durchführen?</p>	<p><i>Nein - Die Mängel sind von einem zertifizierten Fachbetrieb (siehe Fachbetriebspflicht) nach § 62 AwSV zu beseitigen. Der Fachbetrieb wird von Ihnen eigenverantwortlich beauftragt. Bei Bedarf wird eine entsprechende Fachbetriebsliste durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar übersandt.</i></p>
<p>Wer entscheidet über die Notwendigkeit der Nachprüfung?</p>	<p><i>Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Nachprüfung entscheidet die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar. Die prüfenden Sachverständigen vermerken die Nachprüfung im Rahmen der festgestellten Mängel im Prüfbericht; in der Regel wird bei erheblichen Mängeln eine Nachprüfung für erforderlich gehalten..</i></p>

<p>Was muss ich veranlassen, wenn ich die von der Stadt Goslar vorgegebene Frist nicht einhalten kann?</p>	<p><i>Sollten Sie die von der Stadt Goslar vorgegebene Frist in einem begründeten Ausnahmefall nicht einhalten können, informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar. Sie vermeiden so zusätzliche Kosten, die aus einem sonst erforderlichen Verwaltungsverfahren folgen.</i></p>
<p>Was muss ich wasserrechtlich beachten, wenn ich meinen Heizöltank stilllegen möchte?</p>	<p>Oberirdische Heizöltanks bis 10 m³ Volumen <i>Sie müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar einen Nachweis über die ordnungsgemäße Stilllegung Ihres Heizöltanks in Form einer entsprechenden Bescheinigung eines zertifizierten Fachbetriebes nach § 62 AwSV vorlegen.</i></p> <p>Oberirdische Heizöltanks ab 10 m³ Volumen sowie Unterirdische Heizöltanks <i>Sie müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar einen Nachweis über die ordnungsgemäße Stilllegung Ihres Heizöltanks in Form einer entsprechenden Bescheinigung eines zertifizierten Fachbetriebes nach § 62 AwSV sowie einer Stilllegungsprüfung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen vorlegen.</i></p>
<p>Was muss ich wasserrechtlich beachten, wenn ich meine Heizung von Öl auf Gas oder eine andere Heiztechnik umstellen möchte?</p>	<p>Oberirdische Heizöltanks bis 10 m³ Volumen <i>Sie müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar einen Nachweis über die ordnungsgemäße Stilllegung Ihres Heizöltanks in Form einer entsprechenden Bescheinigung eines zertifizierten Fach-/Tankschutzbetriebes (siehe Fachbetriebspflicht) vorlegen.</i></p> <p>Oberirdische Heizöltanks ab 10 m³ Volumen sowie Unterirdische Heizöltanks <i>Sie müssen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar einen Nachweis über die ordnungsgemäße Stilllegung Ihres Heizöltanks in Form einer entsprechenden Bescheinigung eines zertifizierten Fach-/Tankschutzbetriebes (siehe Fachbetriebspflicht) sowie einer Stilllegungsprüfung durch bestellte Sachverständige nach § 53 AwSV vorlegen.</i></p> <p>Entsprechende Informationen zu Fachbetrieben und Sachverständigen können bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Goslar erfragt werden.</p>